



NABU Rastede, Mühlenstr. 116, 26180 Rastede

Landkreis Ammerland
Amt für Bauwesen u. Kreisentwicklung
Ammerlandallee 12

Rastede, 04.04.2021

26655 Westerstede

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Delfshausen (AZ.: BIW 0086/2019), Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen der **NABU Niedersachsen e.V.**, der **NABU Oldenburger Land e.V.** und der **NABU Rastede** fristgerecht im Nachfolgenden zum o. g. Genehmigungsverfahren Stellung. Der NABU ist ein anerkannter Naturschutzverband im Land Niedersachsen (vgl. <https://niedersachsen.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/index.html>).

Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass das gesamte Verfahren die geltende Regelung zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergieanlagen zur gewerblichen Stromerzeugung verkannt hat. Eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im B-Plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist - bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, Urteil vom 13. März 2003 -

BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261. Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. Nach der Rechtsprechung des Senats, die das Oberverwaltungsgericht zutreffend referiert hat, vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise vgl. Beschluss vom 15. September 2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - BRS 74 Nr. 112: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern (Beschluss vom 15. September 2009 a.a.O.). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <295, 299>. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG 4 C 2.04 - BVerwGE 122, 109 <112>. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten **eine Chance zu geben**, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Diesen Maßstäben ist der konkrete Bebauungsplan nicht gerecht geworden.

Das **Landesraumordnungsprogramm** (LROP), wie das regionale Raumordnungsprogramm, sieht diese Flächen als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung sowie tlw. als Schutzgebiete für Moore in jedem Fall aber als *Grundwasserschutzgebiet* vor. Dies ist nicht berücksichtigt worden. Nach dem Landesraumordnungsprogramm ist das Gebiet an der Jade als Natura 2000-Gebiet vorgesehen und ein internationales Leitgebiet des Vogelzugs.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1000 m ist damit ausgeschlossen. Dieser Gesichtspunkt wie der Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 ist hier offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

Die Fläche ist planungsrechtlich unzulässig in Bezug auf höhere Planung, da sie sich komplett im Planungskorridor für die A 20 befindet, für die das Planfeststellungsverfahren bereits begonnen hat.

Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im **Regionalen**

Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland als **Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung** ausgewiesen. Hier heißt es auch (RROP, D2.10 2): „Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. ...die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“ Daraus folgt naturgegeben, dass es sich eben auch um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. **80 %** im Bestand abgenommen haben, handelt, also mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum. Das wurde nicht entsprechend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Flächengröße, da die Standortpotenzialstudien des Landkreises und auch der Gemeinde jeweils drei Windenergieanlagen von 200 m Größe, wie im Windenergieerlass vorgesehen, zugrunde gelegt haben, diese aber tatsächlich in der Ausweisung der Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Zudem ist für den hier betroffenen Bereich **Torferhalt** festgelegt, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt die Errichtung ausgeschlossen ist. Die Feststellung, eine Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ist trotzdem widerspruchsfrei möglich, entspricht nicht der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vgl. OVG Lüneburg vom 11.05.2020 zum AZ 12 LA 150/19.

Es fehlt an einer Entwicklung der Fläche aus den höherrangigen Planungen sowie aus dem eigenen Planungs- und Standortpotenzialkonzept der Gemeinde, da dort ebenfalls eine Mindestanzahl von **drei** Windenergieanlagen vorgesehen wurde und grundsätzlich von Anlagen einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen wurde. Eine Begründung für die Auswahl des hier betroffenen Bereichs entsprechend dem Standortkonzept Windenergie Rastede/Potenzialstudie Ammerland ergibt sich nirgends. Sie findet ohne Begründung statt und weicht zudem -ebenfalls ohne Angabe von Gründen- von den Erkenntnissen der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland aus 2016 ab.

Außerdem fehlt es an einem **städtebaulichen Erfordernis**. In der Gemeinde ist bereits ein Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Dieses weist noch Kapazitäten auf. Zudem ist dort Repowering vorgesehen, sodass schon aus diesem Gesichtspunkt das Erfordernis fehlt.

Der **Bodenschutz** ist hier nur unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes berücksichtigt worden. Tatsächlich herrschen aus Baugesichtspunkten zur Errichtung von Windenergieanlagen ex-

trem schwierige Bodenverhältnisse. Das Gebiet liegt unterhalb des Meeresspiegels in einem Moor-
gebiet nahe den Zuflüssen zur Jade. Das Grundwasser drückt nach oben im Sinne eines artesi-
schen Brunnens. Das Wasser unterhalb des Bodens ist salzhaltig. Es besteht die realistische
Wahrscheinlichkeit, dass salzhaltige Wasser durch die Fundamente der Windenergieanlagen, die
die oberen Bodenschichten durchstoßen bis zu einer Tiefe von etwas über 30 m, aber auch durch
die Absperrfunktion der Zuwegungen, die in den weichen wasserhaltigen Boden eindringen bzw.
der Kranstellflächen, nach oben oberflächennah bzw. bis an die Oberfläche vordringen kann. Da-
durch wird der Boden versalzen bzw. die Fauna und Flora in den oberen Bodenschichten. Dies
stellt einen erheblichen Umwelteingriff dar, der in keiner Form berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus entsteht so eine Vermischung mit dem oberflächennahen Süßwasser. Auch dies
wird dadurch versalzen. Die vorhandene Biotopstruktur der Grünlandnutzung mit zahlreichen Röh-
richten entlang der Gräben, sehr wenigen einzelnen Bäumen, der Grabenrandbiotop bzw. der Bio-
totope entlang Gewässern zweiter Ordnung werden dadurch vollständig zerstört, da sie nicht salzafin
sind. Zusätzlich wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt, da die Zuwegungen eine Verroh-
rung jedenfalls zum Teil erforderlich machen und zudem die Zuwegungen Fundamente benötigen
bzw. Fundamente in den Boden gepresst werden, sodass dieser verdichtet wird, was nicht rück-
gängig zu machen ist. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen erfordern eine Unterkon-
struktion bis in eine Tiefe von deutlich über 30 m, wegen des Torfuntergrundes sehr wahrscheinlich
sogar darüber hinaus. Erst in dieser Tiefe befinden sich überhaupt tragfähige Schichten für derarti-
ge Bauwerke. Der Torfuntergrund wird außerdem dazu führen, dass es sich grundsätzlich schwie-
rig gestalten wird, eine dauerhafte Standfestigkeit zu erreichen. Es wird also in erheblichem Maße
in den Boden eingegriffen werden, ohne dass dies überhaupt berücksichtigt wurde. Der Boden ist
z. T. Kleimarsch und Moor nur mit Kleinmarschauflage und deswegen von sehr hoher Bedeutung.

In dem hier betroffenen Bereich befinden sich zudem sulfatsaure Böden. Bei Kontakt mit der Ober-
fläche durch die Baumaßnahmen entstehen sehr saure chemische Prozesse, die einen unmittelba-
ren Eingriff in die umgebende Umwelt darstellen und sowohl den umgebenden Boden als auch die
komplette Fauna (u.a. die geschützten Teichmuscheln) und Flora zerstören. Selbstverständlich ist
bei den Tieren die Auswirkung lokal begrenzt, allerdings hängt es davon ab, welche Art dann dort
vorhanden ist. Auf diesen Aspekt ist in der Begründung eingegangen, aber nur unter dem Ge-
sichtspunkt, dass ein Bodenmanagement erforderlich ist im Baukonzept. Die Auswirkungen auf die
Natur und den Boden sind folglich nicht bzw. nicht in erforderlichem Maße gesehen worden und
stellen einen erheblichen Eingriff dar, so die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom
21.04.2020 zum AZ 13 LA 323/19 und vom 11.05.2020 zum AZ 12 LA 150/19.

Die innere **Erschließung** soll durch private landwirtschaftliche Straßen erfolgen. Tatsächlich wer-
den neue Wegetrassen festgelegt. Die Erschließung ist also nicht gesichert. Sie soll gesichert wer-
den, wobei allerdings bisher eine Zustimmung der entsprechenden privaten Eigentümer, insbeson-

dere der Wegerechtsinhaber, nicht vorlag.

Die Anlagen entsprechen nicht den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, wonach eine Gesamthöhe von maximal 150 m bei einem Rotordurchmesser von 43,5 m vorgesehen ist. Bei einer maximalen Rotorlänge von etwa 20 m kann keine Nabenhöhe von 108,4 m zugrunde gelegt werden, da zusätzlich der Rotorkopf zu berücksichtigen ist. Die Enercon E 82 heißt so, weil sie einen Rotordurchmesser von 82 m hat, der hier allerdings weder textlich noch zeichnerisch zugelassen wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht ein erhebliches Abwägungsdefizit.

Die Emissionen bzw. der Infraschall werden erkannt, aber nicht hinreichend beachtet und berücksichtigt. Der Hinweis auf das Deutsche Windenergieinstitut greift zu kurz, denn zwischenzeitlich sind die Gesundheitsgefahren, die nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen umfassend untersucht. Es ist zutreffend, dass es bisher keine gesetzlich festgesetzten maximal zulässigen Werte gibt. Allerdings ist aus Vorsorgegesichtspunkten, also bei der planungsrechtlichen Entscheidung, sehr wohl über die Auswirkungen und die Folgen nachzudenken, und diese einer umfassenden Abwägung zuzuführen.

Die **optischen Emissionen** werden nur teilweise berücksichtigt. Unzweifelhaft zerstören Windenergieanlagen der hier festgesetzten Art das Landschaftsbild vollständig in einem Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe. Im Umkreis von 2,3 km, also etwa der 15-fachen Gesamthöhe, befinden sich hier zwei festgesetzte Flächen. Es befinden sich allerdings bereits Windenergieanlagen im Umkreis und zusätzlich sind durch weitere Verfahren weitere Anlagen und Windparks geplant. Eine Bewertung der Auswirkung dieser Kumulation ist nicht erfolgt. Auch die Vorgaben des Windenergieerlasses bzw. das sogenannte 5-km-Gebot ist weder erwähnt noch beachtet worden.

Die tatsächlich aufgenommene einzige optische Auswirkung ist der rotierende Schlagschatten. Dort wird nichts festgelegt, sondern lediglich in der Begründung angemerkt, dass das Tagesmaximum auf 30 Stunden im Jahr zu begrenzen sei. Dies ist keine Begrenzung, sodass planungsrechtlich festgestellt wird, dass es zu einer unzumutbaren Belastung kommt, ohne das Problem zu lösen. Auch dabei handelt es sich um ein Abwägungsdefizit.

Für die **Wasserzüge** wird erkannt, dass ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Das Konfliktpotenzial wird gesehen, aber nicht gelöst.

Im Plangebiet existiert **Schilfröhricht**, sodass ein Biotop nach § 30 BNatSchG überplant wird. Da gleichzeitig ein erheblicher Eingriff in die Wasserführungssituation des Bodens stattfindet, ist damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Röhrichts verbunden. Das wird nicht gesehen.

Hinsichtlich des **Umweltberichtes** darf darauf hingewiesen werden, dass es an Kartierungstiefe in

einem ausreichenden Maß nach dem Windenergieerlass fehlt. Die Daten sind zum Teil nicht nur veraltet, sie wurden nicht erhoben. Auch bei den Daten, auf die auch in anderen Verfahren zurückgegriffen wurden, ist vollständig übersehen worden, dass es wegen des Torfabbaus und der dortigen Renaturierung unmittelbar angrenzend im Gebiet der Gemeinde Ovelgönne zu einer völlig geänderten Lage gekommen ist. Es handelt sich dabei um ein faktisches Natura-2000-Gebiet und Naturschutzgebiet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den Inhalt des Schreibens des NABU Oldenburger Land e.V. vom 26.03.2019 und der gemeinsamen Stellungnahme von NABU Niedersachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede und machen diese zum Bestandteil dieses Verfahrens. Die Stellungnahme ist jederzeit als Download abrufbar unter der Homepage des NABU Rastede (<https://www.nabu-rastede.de/aktuelles-1/stellungnahme-zur-windkraftplanung-in-rastede/>).

Die betroffenen Flächen im Delfshäuser Moorland befinden sich im Einzugsgebiet des **EU-Vogelschutzgebietes** V64 „Marschen am Jadebusen“ und angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet mit internationaler Bedeutung für den Vogelzug. Wie schon die Untersuchung der Avifauna im Delfshäuser Moor von Sinning (2015/2016) zum BPlan hat auch die spezielle Artenschutzprüfung (saP, Diekmann & Mosebach 12/2019) zum BImSchG-Verfahren ergeben, dass im relevanten Radius von 500 m zu WEA mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten ihr Brutrevier haben. Letzteres listet dagegen relativ aktuell die festgestellten Brutvogelarten Feldlerche *Alauda arvensis*, Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*, Grünspecht *Picus viridis*, Kiebitz *Vanellus vanellus*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica*, Schleiereule *Tyto alba*, Turmfalke *Falco tinnunculus*, Wachtel *Coturnix coturnix*, Waldohreule *Asio otus* und Weißstorch *Ciconia ciconia* auf und unterscheidet die stark und die weniger stark durch WEA gefährdete Arten. Zunächst ist das Artenspektrum als recht vielfältig zu bewerten und spricht für einen attraktiven und hochwertigen Lebensraum für Brutvögel. Die weitere, allerdings völlig überalterte, Untersuchung aus den Jahren 2015/2016 geht nur noch auf die durch WEA besonders gefährdeten Arten Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Fischadler, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rohrweihe und Weißstorch ein, wobei sicher auch Sperber, Waldohreule und Rauchschwalbe das Gebiet als Nahrungshabitat an- bzw. durchfliegen werden. Zudem brüten drei Turmfalkenpaare innerhalb eines Umkreises von 500 m. Bemerkenswert ist die hohe Bestandsdichte des inzwischen gefährdeten **Kiebitz mit 15 Brutpaaren**, was für einen relativ störungsfreies und geeignetes Habitat spricht. Auch die Brutvogelarten Feldlerche und Baumfalke sind sehr selten geworden und bedürfen dringenden Schutzes. Der Weißstorch besetzt seit vielen Jahren zwei Horste in unmittelbarer Nachbarschaft. Der von Sinning in 2017 mit Flugbewegung kartierte Weißstorch von der Jader-

langstraße war demnach nicht der einzige Brutvogel im Raum Delfshausen. Das Paar im Horst an der Dörpstraat 152 brütet jährlich bereits seit 2015 dort. Dies ist in Form einer schriftlichen Stellungnahme samt Fotos vom 20.06.2020 durch den Grundstückseigentümer belegt. Im Rahmen der Einwendungen zum Bauleitplanverfahren ist auf den Horst hingewiesen worden, unzulässigerweise sind trotz Unterschreitung des Mindestabstandradius von 1.000 m WEA ausgewiesen worden – nur noch die Anlage 3 liegt knapp außerhalb des Schutzbereiches gem. NLT 2014. Auch der in unserem Raum sehr seltene Ortolan (Rote Liste (RL) 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden. Ferner sind im Planungsgebiet Braunkehlchen (RL 2), Rotmilan (RL 2), Seeadler (RL 2), Rohrweihe (RL V), Weißstorch (RL 3), Wanderfalke (RL 3), Turmfalke (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der Wachtelkönig (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen.

Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (**hohe Empfindlichkeit**), erst recht, wenn das seit 2015 in Delfshausen brütende Storchenpaar in die Betrachtung einbezogen worden wäre.

Diekmann & Mosebach kommen zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen während der Bauzeit, kurzfristige Abschaltzeiten und Monitoring ausreichen, um Schlagopfer zu verhindern. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) werden in keinem Fall erkannt. Eine Befreiung nach § 45 BNatSchG wäre ausschließlich dann möglich, wenn im Landkreis Ammerland eine entsprechende Untersuchung und Bewertung stattgefunden hätte. Daran fehlt es ganz offensichtlich. Damit ist die Fläche ungeeignet, da sie zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, was gegen § 44 BNatSchG verstößt, sodass ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an Land nicht besteht, vgl. VG Gießen vom 10.02.2020. Selbst mit umfassender Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann diese in keinem Fall erteilt werden, da die Fläche des Landkreises Ammerland bisher nicht untersucht wurde.

Außerdem ist vor diesem Hintergrund die aktuelle **EuGH-Entscheidung vom 4. März 2021 (C-473/19)** zu berücksichtigen. Das Gericht hat nicht nur den Individuenbezug bei den artenschutzrechtlichen Verboten für europäische Vogelarten betont. Das ist an sich nichts Neues, sondern steht auch im Bundesnaturschutzgesetz, wird grundsätzlich von allen Gerichten anerkannt und nicht zuletzt auch im Papier der Umweltministerkonferenz (UMK) vom Dezember des letzten Jahres. Neu ist hingegen (nach der Vogelschutzrichtlinie aber eigentlich klar), dass die Geltung dieses Individuenbezuges für **alle europäischen Vogelarten** unterstrichen wurde. Der in Deutschland in der Praxis eingeführte Populationsbezug (häufige Arten müssen nicht beachtet werden, weil sich

der Erhaltungszustand nicht verschlechtert usw.) ist damit hinfällig. Diese eigentlich nicht neue Erkenntnis muss Konsequenzen haben. Der Konflikt muss in jedem Einzelfall für die betroffenen Individuen gelöst werden. D. h. eben auch, dass alle kollisionsgefährdeten Arten betrachtet werden müssen, also nicht nur die aus dem UMK-Papier oder die Liste der Arten aus dem Helgoländer Papier. Für die WEA Delfshausen bedeutet das, dass mindestens jedes **Einzelindividuum** der durch WEA gefährdete Arten (s. o.) durch die Anlagen nicht gefährdet werden dürfen. Das schließt unter diesem Gesichtspunkt die Installation von WEA an diesem Standort komplett aus!

Bei der **Gastvogelzählung** des NABU Rastede im Lehmdor Moor (*H. Vollstädt, S. Lorenz, Anlage 2*) 2018 konnten signifikant hohe Gastvogelbestände festgestellt werden. So zeigen Belegfotos vom 21.02.2018 aus dem Bereich Delfshausen Nord Bläss- und Weisswangengänse in Vergesellschaftung in einer Größenordnung von >1.500 Individuen. Insbesondere konnte damit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Weißwangengänsen mit einer Maxima von 1.100 Individuen im Lehmdor Moor nach *NLWKN* und *KRÜGER et al. 2013* um ein Rastgebiet von **landesweiter Bedeutung** handelt. Die Gewöhnungsfähigkeit von Gänsen an WKA ist zwar gegeben, aber die Wechselsituation zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet wird auch von Gutachtern häufig unterschätzt. Die Flüge von den Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern finden überwiegend in der Dämmerung statt, wo die Sicht der Tiere stärker eingeschränkt ist. Die Gänse fliegen in die Nacht hinein und sind dabei nur in geringer Höhe unterwegs. Hier besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem ist der Jungvogelanteil zu bedenken, der über keine Erfahrungen mit WKA verfügt.

Sinning 2017 weist in seiner *AVIFAUNA „WP Delfshausen“* (Brut- und Rastvogelerfassungen 2015/2016/2017) insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten (mind. gefährdet nach den Roten Listen, als geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I) nach. Als Randbrüter außerhalb des 1.000 m-Radius wurden im Norden des Untersuchungsgebiets außerdem die Rohrweihe mit einem Brutverdacht festgestellt. Bezogen auf die Rastvögel kommt dem Gebiet nach *Sinning* sogar internationale Bedeutung zu! Dabei erreicht die Weißwangengans den erforderlichen Schwellenwert für diese Einstufung. Aber auch die Rastbestände von Bläss- und Graugans, Kampfläufer, Kiebitz und Pfeifente sind nach dem Gutachten signifikant, wobei der Kampfläufer eine vom Aussterben bedrohte Art ist.

Auch die spezielle saP (Diekmann & Mosebach 12/2019) zum BImSchG-Verfahren hat ergeben, dass das Untersuchungsgebiet von **internationaler Bedeutung für Gastvögel** und den Vogelzug darstellt. Tatsächlich befindet sich eine Fläche des hier betroffenen Bebauungsplanes vollständig in einem national bedeutsamen Gebiet für Gastvögel. Damit ist nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass eine Abwägung dahingehend vorgezeichnet, dass hier jedenfalls Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Die gesamten umliegenden Flächen befinden sich in einem Biotopverbundnetz und Vogelzugkorridor. Eine Abwägungsentscheidung kann daher nach den gelten-

den gemeinschaftsrechtlich begründeten Regelungen nicht getroffen werden, da die Fläche ungeeignet ist. Unzählige Nachweise von Weißwangengänsen belegen, dass deren Anzahl die Schwellenwerte für eine Bewertung mit nationaler Bedeutung überschreiten. Im Zuge der Kartierung hat sich gezeigt, dass bspw. an zwei Terminen in 2016 (konkret am 09.03.2016 und 23.03.2016) in Nähe des Untersuchungsgebietes jeweils weit über 1.000 Blässgänse und jeweils 200 bis 500 Weißwangengänse in Form von Rasttrupps beobachtet wurden. Wie auch schon in der Wapelniederung sind auch im Delfshauser Moor große Ansammlungen von **Regenbrachvögeln** als Gastvögel beobachtet worden.

Auch die **Barrierewirkung** für Zugvögel wird weder kartiert noch begründet. Sie widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Auch aus diesem Grunde ist die Planung unvollständig und daher rechtswidrig und damit nichtig.

Auf die dringende Bitte des NABU Oldenburger Land e.V. im Schreiben vom 02.03.2019 i.R.d. Antragskonferenz zum BImSchG-Verfahren, die **Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN** um eine gutachterliche Stellungnahme zu ersuchen, wurde ohne Angabe von Gründen nicht eingegangen. Des Weiteren verweisen wir auf die Erhebungen/ Datensammlung im Informationssystem **ornitho.de**, welches von Seiten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. für das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik betrieben und für (natur-)wissenschaftliche Auswertungen genutzt werden kann.

Mindestens die hier heimischen **Fledermausarten** Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*N. leislerii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) sind durch die geplanten Windenergieanlagen, besonders in der Zugzeit, stark gefährdet. WEA stellen eine akute Gefährdung für die sich im freien Luftraum bewegenden Fledermäuse dar und gelten global als eine Hauptgefährdungsursache für diese Tierarten (O'SHEA et al. 2016). Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen (vgl. VOIGT et al. 2015). Als Schlüsselarten für viele verschiedene Lebensraumtypen zählen Fledermäuse deshalb zu den streng zu schützenden Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union (Anhänge II u. IV). Sie unterliegen gem. Bundesnaturschutzgesetz besonders strengem Schutz.

Im Gutachten von *Sinning* (Fledermäuse, WP Delfshausen, 01/2017) werden die schon zum WP Wapeldorf-Heubült gemachten Beobachtungen bestätigt. Auch hier werden die Abschaltzeiten für die einzelnen Anlagen in mehreren Tabellen dargestellt. Danach sollen in niederschlagslosen Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe bei Temperaturen > 10° C Abschaltungen erfolgen. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Abendseglerarten und die Rauhauffledermaus Abschaltungen bei höheren Windgeschwindigkeiten (allge-

mein wird hier von 7,5 m/s ausgegangen) erforderlich werden. Da insbesondere die Abendseglerarten bereits in der Dämmerung ausfliegen, sind die Abschaltzeiten bereits vor völliger Dunkelheit festzulegen bzw. anzupassen (J. Gebhard, W. Bogdanowicz: *Großer Abendsegler* in: *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/2: Fledertiere*). Eine Kompensation auf andere Weise ist auch hier nicht möglich. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. MU NIEDERSACHSEN 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekts des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (BRINKMANN et al. 2011)).

Hinsichtlich der Kartierung von Fledermäusen gibt die saP von Diekmann & Mosebach (Dateiname „Neuenhutorfer Moor“ - offenbar von einem abgeschlossenen Auftrag des Planungsbüros und hoffentlich nicht mit den dortigen Daten!?) nicht her, aus welchem Jahr und Zeitraum diese stammt, wahrscheinlich aber von der Sinning-Fledermauskartierung 2015/2016/2017. Obwohl diese überaltert und mit Dateinamen „FLM Hassmoor“ (Hassmoor liegt in Raum Rendsburg (SH), offenbar der letzte Auftrag des Planungsbüros!?) versehen, wird im Folgenden darauf eingegangen. Es sind 10 Fledermausarten, davon fünf eingriffssensible Fledermausarten dokumentiert (Klein- und Großabendsegler, Breitflügel-, Zwerg- und Rauhauffledermaus) worden. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden über den Untersuchungszeitraum Zug- und Jagdaktivitäten sowie Querungen aufgezeigt. Die Sommerpopulation und durchziehende Arten unterliegen bekanntlich einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Es wird lediglich die Rote Liste als alleiniger Maßstab angeführt, dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um streng gemeinschaftsrechtlich geschützte Tiere handelt und zwar aller, auch der hier nicht dokumentierten Arten.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist es aus artenschutzrechtlichen Gründen entscheidend, ob sich das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant erhöht. Ein Verbotstatbestand kann auch durch CEF-Maßnahmen nicht umgangen werden. Während zahlreiche Untersuchungen gezeigt haben, dass Fledermäuse in der Höhe der Rotorblätter aktiv sind und dort zu Tode kommen können, haben bisher nur wenige Autoren Unterschiede der Fledermausaktivität in verschiedenen Höhenzonen beleuchtet.

Mit einem Heliumballon wurde über zwei Nächte eine Untersuchung durchgeführt. Mit automatisch aufzeichnenden Ultraschalldetektoren („batcorder“) wurden Fledermausrufe synchron in drei verschiedenen Höhen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Fledermausaktivität in der kollisionsrelevanten Höhe der Rotorblätter erheblich von der bodennahen oder sogar von der in Baumkronenhöhe unterscheiden kann. Artenspektrum und Höhennutzung der Fledermäuse können zwischen zwei Aufnahmetagen selbst bei vergleichbarer Witterung stark voneinander abweichen. Die in Rotorhöhe nachgewiesenen Arten (*Pipistrellus pipistrellus*, *P. nathusii*, *P. pygmaeus*, *Vespertilio murinus*) sind alle Jäger des offenen Luftraumes, was den Beobachtungen anderer Autoren ent-

spricht (*Naturschutz und Landschaftsplanung*, 01/2011).

Eine wissenschaftliche Untersuchung des *Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)* in Lettland legt nahe, dass Fledermäuse von den roten Blinklichtern der WEA angezogen werden und sich dann dort tödlich verletzen. An Windkraftanlagen und hohen Gebäuden blinken zur Warnung des Flugverkehrs vor solchen Hindernissen rote Lichter in der gleichen Wellenlänge, wie die IZW-Forscher sie in ihrem Experiment in Lettland nutzten. „Diese Blinklichter könnten also Fledermäuse in den tödlichen Bereich der Rotoren locken“, vermutet Oliver Lindecke vom IZW.

Damit erweist sich die Fläche als ungeeignet, da sie zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von bestimmten Fledermausarten führt, was gegen § 44 BNatSchG verstößt, Nicht nur aus diesem Grunde ist die Planung daher rechtswidrig.

Eine Untersuchung der **Amphibien** und der **Fische** im Lehmdor Moorgraben und im Geestrandtief fand nicht statt. Darüber hinaus wird durch die Veränderung der unterirdischen Wasserströme durch die Fundamente und die Barrierewirkung der eindringenden Unterkonstruktionen der Krantellplätze sowie der Zuwegungen die Wasserführung geändert, ohne dass dies angeblich zu keiner Umweltauswirkung führt. Eine entsprechenden Untersuchung fehlt jedenfalls.

Im überplanten Grabenwasserzug Lehmdor Moorgraben befinden sich **Flussmuscheln**, was zum einen für eine extrem gute Wasserqualität spricht und zum anderen deutlich belegt, dass jede Beeinträchtigung der Wasserqualität hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung der strenggemeinschaftsrechtlich geschützten Art führt. Fluss- und Teichmuschelbestände würden des Weiteren zerstört infolge Versalzung durch Zerstörung der Bodenbeschaffenheit (siehe unsere Ausführungen zum Bodenschutz). Im Rahmen einer Aufreinigung des Lehmdor Moorgrabens in 2018 sind bedauerlicherweise zahlreiche Flussmuscheln vernichtet worden (Belegfotos liegen vor). Nach einem entsprechenden Hinweis des NABU Rastede sind die noch lebenden Flussmuscheln wieder in den Graben zurückgesetzt worden.

Wertvolle **Vogellebensräume und Zugwege** sollten von WEA freigehalten werden (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall des Niederungsgebiets der Jade und seiner engeren Umgebung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.

Die Rasteder Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften mit offenem **Landschaftsbild**, mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs

der letzten Jahre. Eine bisher harmonische, relativ unberührte und auch touristisch sehr wertvolle Naturlandschaft würde mit ihren breiten Zuwegungen zu und von den WEA vollkommen entstellt. Im Umweltbericht heißt es dazu: Delfshausen ist ein typisches Moorkolonistendorf mit z.T. noch erhaltenen streifenförmigen Flurformen. Eine prägende Birkenallee und z.T. ältere, tlw. auch reetgedeckte, Wohnhäuser sowie Feldscheunen verleihen dem Dorf eine besondere Eigenart. Durch Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern sowie ansprechend gestaltete, vielseitige Gärten, bewahrt sich das Dorf z.T. einen ursprünglichen, fast historisch anmutenden Charakter. Der hohe Strukturreichtum verleiht dem Dorf eine besondere Schönheit und Eigenart. Aufgrund dessen wird diese Landschaftseinheit mit einer „hohen Bedeutung“ für das Landschaftsbild eingestuft.

Zur Windkraft in **Moorgebieten** allgemein haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft-Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstossen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über 20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshausener Moor – also im Planungsbereich – liegen Geländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (Karte Grundwasserstände LBEG 2017).

Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen. Die engen und tonnagesbeschränkten Moorstrassen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei den geplanten Baumaßnahmen auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von

Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.

Die **Kompensationsflächen** liegen außerhalb der Gemeindegrenzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführlichen Erläuterungen auf den Seiten 5 - 8 der o. a. gemeinsamen Stellungnahme von NABU Niedersachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede.

Die offensichtlich bekannten, aber ungenannten Umweltauswirkungen der hier betroffenen Planung werden auch daraus ersichtlich, dass die Erforderlichkeit der genauen Darstellung verkannt und damit die Regelungen des UVPG missachtet wurde. Erst nach Rechtswirksamkeit der Planung am 26.09.2019 ist der Scoping-Termin am 17.02.2020 zum Erlaubnisverfahren für die Entnahme von Grundwasser im Bereich des Windparks Delfshausen durch den Vorhabenträger erfolgt. Allein diese Tatsache belegt, dass die Planung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser offensichtlich unterschätzt wurde.

Ebenfalls am 17.02.2020 erfolgte der Scoping-Termin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verfüllung, Verrohrung und Neuherstellung von Gewässerabschnitten im Bereich des Windparks Delfshausen und über die Entnahme von Grundwasser durch den Vorhabenträger.

Als Fazit aus den vorgenannten Ausführungen ist festzustellen, dass in der hier betroffenen Planung ein erhebliches strukturelles Abwägungsdefizit besteht, es wurden gemeinschaftsrechtlich begründete Regelungen verfehlt, ebenso wie zwingende Vorschriften des Naturschutzrechtes. Nach alledem ist die Planung rechtswidrig, mithin nichtig.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



NABU Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402-83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de briefkasten@nabu-rastede.de

Vorsitzender